



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Juni 2011

Nr. 2011-408 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan Hof, Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Der Quartiergestaltungsplan (QGP) Hof in Schattdorf wurde durch den Regierungsrat am 7. August 2001 genehmigt. Mit der Publikation im Amtsblatt vom 18. März 2011 legte der Gemeinderat Schattdorf den geänderten QGP Hof öffentlich auf. Am 3. Mai 2011 hat der Gemeinderat den QGP Hof mit den Änderungen erlassen.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2011 ersucht der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den geänderten QGP Hof zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung an die Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; 40.1111) bedürfen Rechtserlasse der Nutzungsplanung wie ein Quartiergestaltungsplan zu ihrer Rechtsgültigkeit der regierungsrätlichen Genehmigung. Diese ist zu erteilen, wenn die Erlasse dem übergeordneten Recht, namentlich dem Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Die Wegleitung zum Quartiergestaltungsplan und Reglement vom 15. November 2010 genügt diesen Anforderungen.
3. Der QGP Hof umfasst mehrere Parzellen zwischen der Adlergarten- und der Dorfbachstrasse in Schattdorf und ermöglicht den Bau einer verdichteten Wohnsiedlung mit drei

Zweifamilien- und vier Mehrfamilienhäusern. Die drei Zweifamilienhäuser und ein Mehrfamilienhaus wurden auf der Grundlage des im Jahr 2001 genehmigten QGP Hof bereits realisiert. Die Detailplanung der weiteren Etappe hat gezeigt, dass mit einer neuen Gebäudeform im Baubereich A, einer Anpassung der Lage der Tiefgarage, einem neu vorgesehenen Nebenbau und einem neuen Spielplatzstandort insgesamt eine bessere Lösung erreicht werden kann. Der nun vorliegende geänderte QGP Hof nimmt diese Anpassungen auf. Die grundeigentümergehörigen Dokumente des QGP Hof bestehen aus dem Situationsplan, den Schemaschnitten und dem Reglement. Der QGP entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 31 BauG.

4. Gemäss Artikel 21 Absatz 2 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Seit der Genehmigung des QGP Hof im Jahr 2001 wurde die erste Etappe im westlichen Arealteil realisiert. Aufgrund der lange zurückliegenden Erarbeitung des heute gültigen QGP Hof rechtfertigt sich eine Änderung des QGP, welche die Bebaubarkeit weiterer Etappen verbessert.
5. In unmittelbarer Nachbarschaft steht das im Verzeichnis der Schutzobjekte des Kantons Uri enthaltene schutzwürdige Haus Hof (RRB Nr. 1478 R-400-13 vom 22. Oktober 1979). Das Haus Hof wird durch die im QGP vorgesehene Überbauung nicht beeinträchtigt. Der geänderte QGP Hof entspricht dem übergeordneten Recht und erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts im Wege.

und beschliesst:

1. Der geänderte Quartiergestaltungsplan Hof wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Abteilung Natur- und Heimatschutz; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

